

14 C 548/09

Geschäftsnummer

Stubenrauch, Justizangestellte

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Werragas GmbH, vertreten durch den GF Wolfgang Tümmler, August-Bebel-Straße 36-38, 36433 Bad Salzungen

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

*Rechtsanwälte Spiess, Barwinek & Kollegen
Wilhelm-Külz-Straße 7, 98574 Schmalkalden*

g e g e n

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

*Stephan Scharlach
Andreasstraße 25a, 99084 Erfurt*

hat das Amtsgericht Meiningen durch Richter am Amtsgericht Kuba aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.03.2010

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreites.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Klägerin darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistungen in Höhe von 1.000,00 € abwenden, wenn nicht der Beklagte Sicherheit in gleicher Höhe vor der Vollstreckung leistet.

Tatbestand

Die Klägerin hat den Beklagten in der Vergangenheit seit 1995 mit Gas beliefert. In der Vergangenheit kam es zu Preiserhöhungen, die an den Beklagten weitergegeben (von ihm aber nicht vollständig) berücksichtigt wurden.

Am 18.04.1995 übersandte die Klägerin dem Beklagten ihre Preisliste vom 01.04.1995. Der Beklagte erklärte ausdrücklich keine Annahme.

In der Verbrauchsabrechnung vom 31.05.2005 ist als Tarif der Tarif „03“ aufgeführt. In dem Formularen der Klägerin „Gaslieferungs-Sondervertrag“ heißt es in Ziffer 3.2. „Der Arbeitspreis (AP) wird in Abhängigkeit vom Heizölpreis nach folgender Formel ermittelt:

AP (Pf je kWh Ho) = 0,092 HEL + 0,3

zuzüglich der jeweils gültigen Verbrauchssteuer für Erdgas

Die Nutzenergie von 1 kWh Ho Erdgas entspricht der Nutzenergie von etwa 0,092 Liter Heizöl

In dieser Formel bedeute HEL das aus 6 Monatwerten gebildete arithmetische Mittel der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten monatlichen Preisnotierungen für leichtes Heizöl in DM je 100 Liter für Lieferungen in TKW von 40 – 50 hl je Auftrag frei Verbraucher im Bundesdurchschnitt.

Maßgeblich ist der Mittelwert derjenigen sechs Monate, die dem Termin des Wirksamwerdens der Preisänderung mit einem Abstand von drei Monat vorangehen.“

In der Rechnung der Klägerin vom 31.05.2009 ist als Tarif „Grundpreis der Werragas Basis“ bzw. „Arbeitspreis TK Werragas Basis“ angegeben.

Die Klägerin behauptet, zwischen den Parteien sei der Sondervertrag „T3“ vereinbart worden. Sie ist der Ansicht, die von ihr verwandte Preisanpassungsklausel sei wirksam. Sie behauptet, zwischen den Parteien sei ein Sondervertrag geschlossen worden.

Die Klägerin beantragt:

- Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 743,07 € nebst 5 Prozent Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank aus 16,42 € seit dem 01.07.2005, aus weiteren 123,96 € seit dem 01.07.2006,

aus weiteren 94,35 € seit dem 30.06.2007,
aus weiteren 207,52 € seit dem 01.07.2008.
aus weiteren 300,82 € seit dem 01.07.2009,
sowie vorgerichtliche Mahnauslagen in Höhe von 18,70 €

zu zahlen.

Der Beklagte beantragt:

- Die Klage abzuweisen.

Er bestreitet, dass der Klägerin ein Recht zur Preisanpassung besteht. Er rügt den Vortrag bezüglich der Vereinbarung der Preisanpassungsklausel bzw. eines Sondervertrages als unsubstantiiert. Er bestreitet, dass es zwischen den Parteien zu einer Vereinbarung bezüglich des Inhalts des Preisblattes (Blatt 51 der Gerichtsakte) gegeben habe.

Wegen des Parteivorbringens im Einzelnen wird auf die Schriftsätze der Klägerin vom 03.06.2009, 18.09.2009, 14.12.2009 und 26.01.2010 sowie auf die des Beklagten vom 04.08.2009, 19.08.2009, 02.11.2009, 07.03.2010 und 22.04.2010 (soweit vorhanden jeweils mit Anlagen verwiesen).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Nachzahlung gegenüber dem Beklagten.

Voraussetzung für einen entsprechenden Nachzahlungsanspruch der Klägerin ist, dass zwischen den Parteien ein sogenannter Sondervertrag vereinbart worden ist.

Insoweit ist die Klägerin darlegungs- und beweispflichtig.

Ihr ist schon die konkrete Darlegung nicht geglückt, dass zwischen den Parteien konkret ein derartiger Vertrag abgeschlossen worden sein soll.

Mit der Übersendung von irgendwelchen Schriftstücken an den Beklagten kann ein Vertragschluss nicht bewiesen werden. Die Klägerin hat nicht dargelegt, wann konkret auf einen Antrag zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung die korrespondierende Annahme

erfolgt sein soll. Dementsprechend hat sie nicht dargelegt, dass zwischen den Parteien ein Sondervertrag geschlossen worden ist.

Gegen eine derartige Vereinbarung spricht auch schon der Inhalt der von der Klägerin selbst erstellten Rechnung, wo jeweils das Wort „Basis“ sowohl für den Arbeits- als auch für den Grundpreis genannt worden ist. Die Klägerin verwendet in der Rechnung zudem das Kürzel „TK“, was Tariffkunde bedeuten soll. Damit ergibt sich schon aus den Rechnungen der Klägerin nicht, dass tatsächlich ein Sondervertrag geschlossen worden ist.

Im Übrigen hat die Klägerin auch nicht dargelegt, was genau vereinbart worden sein soll. Ihre Rechnungen weisen zum einen den Tarif „03“ zum anderen den Tarif „TK Werragas Basis“ auf. Damit erweckt die Klägerin den Anschein, als ob sie selbst nicht sicher sei, was im Einzelnen zwischen den Parteien vereinbart worden sein soll.

Damit kommt aber eine Zahlungsverpflichtung des Beklagten lediglich durch Gasentnahme in Betracht. Eine einzelvertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien hat die Klägerin nicht dargelegt und auch nicht bewiesen.

Im Übrigen vertritt das Gericht die Auffassung, dass die von der Klägerin verwandte Preisanpassungsklausel in ihren Bedingungen „Gaslieferungs-Sondervertrag“ unwirksam ist.

Die Klausel verstößt gegen das Transparenzgebot.

Sie verwendet Abkürzungen, die weder aus sich heraus verständlich sind, noch mit Hilfe des Duden durch den Kunden zu ermitteln sind. So soll z.B. die Abkürzung „Ho“ bedeuten, „Oberer Heizwert“. Dies ist beim besten Willen für den Kunden nicht mehr zu überprüfen.

Auch die Abkürzung „TKW“ ist völlig unverständlich. Hinzu kommt, dass wenn man in der Suchmaschine des Statistischen Bundesamts die Wort „Preisnotierung, leichtes Heizöl“ eingibt, kein sogenannter „Hit“ erfolgt. Selbst für einen überdurchschnittlich engagierten Kunden lässt sich daher die Preisanpassung nicht nachzuvollziehen. Es wäre zunächst erforderlich gewesen, eine exakte Angab der Fundstelle mitzuteilen, unter der man die von der Klägerin verwendeten Daten einsehen kann. Dies ist nicht erfolgt.

Für einen normal verständigen Kunden, wie er z.B. in der Plattenbausiedlung zu erwarten ist, ist die Preisanpassungsklausel völlig unverständlich. Sie konnte in einer mündlichen Verhandlung nicht einmal vom Prozessbevollmächtigten der Klägerin selbst erklärt werden.

Damit kann sie nach Auffassung des Gerichtes keine Wirksamkeit entfalten.

Unabhängig davon, ist der BGH auch der Auffassung, dass sie den Kunden unangemessen benachteiligt. Auch dieser Rechtsansicht folgt das Gericht. Denn der Kunde kann nicht nachvollziehen, inwiefern es hier, aus welchen konkreten Gründen zu einer Preisanpassung kommt. Die starre Bezugnahme auf die Erdölpreise erscheint hier unzulässig, zumal sich aus den Vertragsbedingungen und aus den Rechnungen nicht ergibt, in welcher Qualität die Klägerin hier überhaupt Erdgas liefert.

Die Klägerin kann sich daher auch nicht auf eine Preiserhöhung gemäß der HEL-Preisanpassungsklausel berufen.

Im Übrigen scheidet der Antrag der Klägerin, nach Auffassung des Gerichtes auch daran, dass die Rechnungen nicht nachvollziehbar sind. Hier wird seitens der Klägerin mit Begriffen operiert, welche sich aus ihren eigenen Anlagen nicht ergeben. Der Kunde kann daher nicht überprüfen, wie die Klägerin zu dem Rechenwerk kommt und ob dies dem vertraglich vereinbarten entspricht. Mangels Vorliegens einer nachvollziehbaren Rechnung wäre ein etwaiger Zahlungsanspruch der Klägerin daher auch nicht fällig, so dass die Klage insgesamt als unbegründet abzuweisen war.

Insoweit konnte die Klägerin sich auch nicht mit Erfolg auf die sogenannte Verwirkung berufen.

Auch wenn der Beklagte in der Vergangenheit -10 Jahre- die Abrechnungspraxis der Klägerin hingenommen hat, ist es ihm nicht verwehrt, sensibilisiert durch zahlreiche Veröffentlichungen (von Rechtsprechungen des BGH), nunmehr die Abrechnungspraxis der Klägerin nicht hinzunehmen.

Die Klägerin hat mithin auch keinen fälligen Zahlungsanspruch gegenüber den Beklagten dargelegt. Die Klage war daher, wie oben ausgeführt, abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Kuba
Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt
Mitlagen, den
Unterschiedsamt für Geschäfts...